



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2020

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) und Günter Rudolph (SPD) vom 12.08.2020

Zugangsvoraussetzungen Öffentlicher Dienst

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit wird die Kleine Anfrage ausschließlich bezogen auf Besoldungs- bzw. Laufbahn- und Entgeltgruppen vor dem Hintergrund der Erfüllung von dienstrechtlichen Bestimmungen – ohne abschließende Benennung von Berufsbildern – beantwortet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Für welche Beschäftigungen im hessischen Landesdienst sind Masterabschlüsse erforderlich?
Bitte listen Sie diese unterteilt nach Beamten- und Beschäftigtenverhältnis einzeln auf.

Im Hinblick auf den Masterabschluss ist es im Beamtenbereich grundsätzlich so, dass für die Zulassung zum höheren Dienst als Bildungsvoraussetzung – neben den sonstigen Voraussetzungen wie beispielsweise ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine hauptberufliche Tätigkeit – der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums gefordert wird, § 15 Abs. 4 Nr. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG). Dies gilt immer, soweit kein zweites Staatsexamen erforderlich ist oder die Einstellung in den höheren Dienst als andere Bewerberin bzw. als anderer Bewerber (§ 19 HBG) oder über den Erfahrungsaufstieg (§ 38 Hessische Laufbahnverordnung (HLVO)) erfolgt.

Im Tarifbereich setzen die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-H für die Ausübung von Tätigkeiten in den Entgeltgruppen 13 bis 15 grundsätzlich eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraus, so beispielsweise im Teil II, Abschnitt 6 der Entgeltordnung: „Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, denen mind. zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen worden sind“. Die Definition der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung erfolgt in Nr. 10 Absätze 2 bis 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung. Danach liegt diese vor, wenn das Studium u.a. mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Daneben sehen aber auch einige Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-H in den Entgeltgruppen 13 bis 15 die Möglichkeit vor, diese Tätigkeiten den sog. „sonstigen Beschäftigten“ zu übertragen. Sonstige Beschäftigte sind Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen in die gleiche Entgeltgruppe wie Beschäftigte mit Masterabschluss eingruppiert sind, obwohl sie keinen Masterabschluss haben; so beispielsweise im Teil I der Entgeltordnung: „Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“

Frage 2. Für welche Beschäftigungen im hessischen Landesdienst sind Meisterabschlüsse erforderlich? Bitte listen Sie diese unterteilt nach Beamten- und Beschäftigtenverhältnis einzeln auf.

Betreffend den Beamtenbereich ist grundsätzlich für die Zulassung zum gehobenen Dienst als Bildungsvoraussetzung – neben den sonstigen Voraussetzungen wie beispielsweise ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene Berufsausbil-

dung und eine hauptberufliche Tätigkeit – mindestens eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung (Abitur) zu fordern (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 HBG). Die Meisterprüfung kann das Abitur „ersetzen“ (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz). Für die Zulassung zum gehobenen Dienst muss die Bildungsvoraussetzung immer erfüllt sein, soweit nicht die Einstellung als andere Bewerberin bzw. als anderer Bewerber (§ 19 HBG) oder über den Aufstieg (§ 36 HLVO) erfolgt.

Für die Zulassung zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes wird als Bildungsvoraussetzung – neben den sonstigen Voraussetzungen wie beispielsweise ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit – u.a. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung gefordert (§ 15 Abs. 2 Nr. 1b HBG). Durch das erfolgreiche Ablegen einer Meisterprüfung ist die Mindestanforderung an die Bildung zur Zulassung zum mittleren Dienst grundsätzlich erfüllt.

Explizit wird für die Zulassung zum Laufbahnzweig Werkdienst der Laufbahn des mittleren Justizdienstes die Meisterprüfung im Handwerks- oder Industriegewerbe gefordert. Daneben wird für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung sowie für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als Einstellungsvoraussetzung eine Meisterprüfung verlangt.

Zur Ausübung von Tätigkeiten im Tarifbereich wird in einigen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-H eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung gefordert, so beispielsweise im Teil II, Abschnitt 15, Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung: „Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister“. Die Anforderung der Meisterausbildung ergibt sich somit selbst aus dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung.

Einige Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-H sehen die Möglichkeit vor, diese Tätigkeiten den sog. „sonstigen Beschäftigten“ zu übertragen. Sonstige Beschäftigte sind Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen in die gleiche Entgeltgruppe wie Beschäftigte mit Meisterabschluss eingruppiert sind, obwohl sie keinen Meisterabschluss haben; so beispielsweise im Teil II, Abschnitt 23, Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung: „Theater- und Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Frage 3. Gibt es bei den jeweiligen Beschäftigungen rechtliche Anforderungen, die nur einen Master- oder Meisterabschluss zu lassen? Bitte listen Sie diese auf.

Betreffend den Beamtenbereich fordert § 24 Nr. 2 HLVO für den Laufbahnzweig Werkdienst der Laufbahn des mittleren Justizdienstes die Meisterprüfung im Handwerks- oder Industriegewerbe. § 3 Abs. 2 APOmghtD-ASV vom 19.04.1999 (StAnz. S. 1570) verlangt als Einstellungsvoraussetzung für den mittleren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung eine Meisterprüfung. Gleiches gilt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 APOmD-Eich vom 4. Mai 1994 (StAnz. S. 1431). Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.

Hinsichtlich der Tätigkeiten im Tarifbereich muss, sofern in den entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung entweder nur ausschließlich eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung oder nur ausschließlich eine Meisterausbildung gefordert ist, diese Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten erfüllt sein (§ 12 Absatz 1 Satz 8 TV-H).

Wiesbaden, 26. September 2020

Peter Beuth